



Niederschrift

über die

58. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 31.07.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	20:05 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Michael Kastl

Mitglieder

Herr Adrian Bier

Frau Britta Bildhauer

Herr Jürgen Eckert

Frau Rosina Eckert

Herr Thorsten Harnus

Herr Oliver Jurk

Herr Matthias Kleren

Frau Christine Martin

Herr Fabian Nöth

Herr Leo Pfennig

Herr Johannes Röß

Herr Klaus Schebler

Herr Günter Scheuring

Herr Arno Schlembach

Herr Burkard Schodorf

Herr Norbert Schreiner

Herr Andreas Trägner

Frau Michaela Wedemann

Herr Johannes Wolf

Ortssprecher

Frau Manuela Fleischmann

Herr Mario Schmitt

Protokollführer

Herr Stefan Bierdimpfl

von der Verwaltung

Herr Simon Glückert

Herr Peter Reuss

Stefan Richter

anwesend zu TOP's 1.1 bis 1.5 (öS)

anwesend zu TOP 2 (öS) sowie TOP 1 (nöS)

Abwesend:

Mitglieder

Herr Axel Knauff

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - 1.1** Umgestaltung der Abteilungen A und B des Friedhofes Münnerstadt; Erstellung der Werksplanung durch das Friedhofskompetenzzentrum Rosenheim; aktueller Sachstandsbericht und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 1.2** Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Kleinwenkheim; Zustimmung zur Ausschreibung der einzelnen Lose
 - 1.3** Aktualisiertes Sirenenkonzept zur Warnung der Bevölkerung in der Stadt Münnerstadt; Übersendung des finalen Entwurfs; Beratung des Entwurfs und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 1.4** Einteilung der Briefwahlbezirke für die Landtags- und Bezirkswahl 2023
 - 1.5** Landtags- und Bezirkswahl 2023; Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helfer
- 2** Nächste Schritte der Stadt Münnerstadt zur Vollversorgung der Stadt durch 100 % erneuerbare Energien und Entwicklung als zukünftiger "Energieknoten Münnerstadt"; Erweiterung des Kombikraftwerkes in der Gemarkung Münnerstadt; Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 3** Bauleitplanung
 - 3.1** Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“ in der Stadt Münnerstadt mit Berichtigung (= 20. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.2** Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“ in der Stadt Münnerstadt mit Berichtigung (= 20. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); Satzungsbeschluss
- 4** Bauanträge
 - 4.1** Antrag nach Art. 6 DSchG für den Einbau von zwei Dachgauben und dem Einbau eines Edelstahlkamins zum Innenhof auf dem Grundstück Veit-Stoß-Straße 17, Fl.-Nr. 48, Gemarkung Münnerstadt; Abweichungen von der Gestaltungs-

satzung der Stadt Münnerstadt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt"

- 4.2** Vorlage im Genehmigungsverfahren für einen Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken mit Einbau von Dachgauben und dem Einbau eines Edelstahlkamins zum Innenhof auf dem Grundstück Veit-Stoß-Straße 17, Fl.-Nr. 48, Gemarkung Münnerstadt
- 4.3** Bauantrag über den Teilabbruch des bestehenden Daches mit Neuerrichtung des Obergeschosses auf dem Grundstück Oberes Roth 1, Fl.-Nr. 411, Gemarkung Burghausen
- 4.4** Bauantrag über den Abbruch des vorhandenen Satteldaches am Nebengebäude sowie Aufstockung der Verwaltung auf dem Grundstück Zur Mühle 10, Fl.-Nr. 984, 990, 986, 989, 1021/1, Gemarkung Wermerichshausen
- 4.5** Antrag nach Art. 6 DSchG für die Eindeckung einer Teilfläche am Dach des Anwesens Manggasse 16, Fl.-Nr. 287/2, Gemarkung Münnerstadt; Abweichungen von der Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt"
- 4.6** Formlose Bauvoranfrage über die Errichtung eines Bungalows als Fertighaus auf dem Grundstück St.-Sebastian-Straße 29, Fl.-Nr. 864, Gemarkung Brunn
- 5** Zuschussangelegenheiten
 - 5.1** Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Bad Kissingen e.V. auf Gewährung eines Förderbeitrages i. H. v. 0,50 € je Einwohner der Stadt Münnerstadt
- 6** Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm - Programmbereich "Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten"; Aktualisierung der Programmfortschreibung für die Jahre 2024 bis 2027
- 7** Bürgerfragestunde gem. § 30 Abs.2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt
- 8** Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Kastl die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Herr Erster Bürgermeister Kastl beantragt die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- Neuer Tagesordnungspunkt 3.3 wird „Bauleitplanung der Gemeinde Nüdlingen; Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet: Riedweg“ und Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“
- Neuer Tagesordnungspunkt 4.2 wird „Bauantrag über die energetische Sanierung mit WPVS, PV-Anlage, Wärmepumpe, Anbau Windfang, Fassadenschließung der westlich gelegenen Loggia sowie Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Ulmenweg 7, Fl. Nr. 4174/2, Gemarkung Münnerstadt“
- Neuer Tagesordnungspunkt 4.8 wird „Antrag nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz für den Einbau einer Schiebetüre am Anwesen Anger 19, Fl.-Nr. 102, Gemarkung Münnerstadt“
- Neuer Tagesordnungspunkt 4.9 wird „Anbringung einer Werbeanlage an dem Anwesen Anger 19, Fl.-Nr. 102, Gemarkung Münnerstadt“
- Neuer Tagesordnungspunkt 4.10 wird „Antrag nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz (Bodendenkmäler) für die vorbereitende archäologische Maßnahme im Rahmen der Vorarbeiten für die Vorhaben Südlink in der Gemeinde Althausen“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt der von Herrn Ersten Bürgermeister Kastl vorgetragenen Änderungen der Tagesordnung wie folgt zu:

- Neuer Tagesordnungspunkt 3.3 wird „Bauleitplanung der Gemeinde Nüdlingen; Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet: Riedweg“ und Änderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“
- Neuer Tagesordnungspunkt 4.2 wird „Bauantrag über die energetische Sanierung mit WPVS, PV-Anlage, Wärmepumpe, Anbau Windfang, Fassadenschließung der westlich gelegenen Loggia sowie Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Ulmenweg 7, Fl. Nr. 4174/2, Gemarkung Münnerstadt“
- Neuer Tagesordnungspunkt 4.8 wird „Antrag nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz für den Einbau einer Schiebetüre am Anwesen Anger 19, Fl.-Nr. 102, Gemarkung Münnerstadt“
- Neuer Tagesordnungspunkt 4.9 wird „Anbringung einer Werbeanlage an dem Anwesen Anger 19, Fl.-Nr. 102, Gemarkung Münnerstadt“
- Neuer Tagesordnungspunkt 4.10 wird „Antrag nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz (Bodendenkmäler) für die vorbereitende archäologische Maßnahme im Rahmen der Vorarbeiten für die Vorhaben Südlink in der Gemeinde Althausen“

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 2 Anwesend 20 Befangen 0

Aufgrund der Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Münnerstadt war Einstimmigkeit hinsichtlich der Erweiterung der Tagesordnung gefordert; die von Herrn Ersten Bürgermeister Kastl vorgeschlagene Änderung der Tagesordnung wird somit nicht umgesetzt.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

TOP 1.1 Umgestaltung der Abteilungen A und B des Friedhofes Münnerstadt; Erstellung der Werksplanung durch das Friedhofskompetenzzentrum Rosenheim; aktueller Sachstandsbericht und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hatte sich letztmalig in seiner Sitzung vom 10.07.2023 mit dem Sachverhalt beschäftigt und den aktualisierten Zeit- und Ablaufplan zur Realisierung der Umgestaltung der Abteilungen A und B des Friedhofes Münnerstadt zur Kenntnis genommen.

Der Arbeitskreis „Umgestaltung der Abteilungen A und B des Friedhofes Münnerstadt“ hatte im Übrigen in der Sitzung am 11.07.2023 abschließend die zur Diskussion stehenden Aspekte erörtert, beraten und in das in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt am 31.07.2023 zu beschließende Konzept eingearbeitet.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 31.07.2023 von Herrn Hartl, Vertreter des Friedhofskompetenzzentrums Rosenheim, über den aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt werden.

Aufgrund der vorgegebenen Zeitschiene ist es aus Sicht der Verwaltung notwendig, Herrn Ersten Bürgermeister Michael Kastl im Rahmen eines noch zu fassenden Vorratsbeschlusses zu ermächtigen, die zur Diskussion stehenden Verfahrensschritte (Submission: 13.09.2023/Auftragsvergabe während der Sitzungspause des Stadtrates der Stadt Münnerstadt) zu beauftragen.

Die aktualisierte Werksplanung wird den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt mit gesonderter Post vorab zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

Herr Erster Bürgermeister Kastl begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Vertreter des Friedhofskompetenzzentrum Rosenheim, Herrn Hartl.

Herr Hartl erläutert die zur Diskussion stehende Ausgangssituation und verdeutlicht auf Nachfrage von Herrn Ersten Bürgermeister Kastl nochmals, dass der Zeitablauf bei heutiger Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Münnerstadt eingehalten werden kann.

Herr Stadtrat Pfennig nimmt Bezug auf die Sitzung des Arbeitskreises „Umgestaltung der Abteilung A und B des Friedhofes Münnerstadt“ und vertritt die Auffassung, dass der vorliegende Zeitplan anspruchsvoll, jedoch realistisch sei.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt von der aktualisierten Werksplanung des Friedhofskompetenzzentrums Rosenheim Kenntnis.

2. Das Friedhofskompetenzzentrum Rosenheim wird mit der Erstellung der Leistungsverzeichnisse beauftragt.
3. Die Verwaltung wird angewiesen, die geprüften Leistungsverzeichnisse an die Bieter am 16.08.2023 zu versenden.
4. Die Submission wird terminiert auf den 13.09.2023.
5. Herr Erster Bürgermeister Kastl wird ermächtigt, den Auftrag an den Wenigstnehmenden zu vergeben.
6. Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt ist in der auf die Auftragsvergabe folgenden Sitzung unverzüglich über den aktuellen Sachstand in Kenntnis zu setzen.
7. Die Verwaltung wird aufgefordert, abstellend auf die aktualisierte Werksplanung, die notwendigen satzungsrechtlichen Änderungen zu erarbeiten, dem Stadtrat der Stadt Münnerstadt zur Beratung vorzulegen und eine Entscheidung in der Sache treffen zu lassen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 1.2 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Kleinwenkheim; Zustimmung zur Ausschreibung der einzelnen Lose

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung vom 07.11.2022 beschlossen, für die Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die FF Kleinwenkheim 400.000,00 € verteilt auf die Haushaltsjahre 2023 und 2024 bereitzustellen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.

In seiner Sitzung vom 05.12.2022 konkretisierte der Stadtrat diesen Beschluss dahingehend, dass die Beschaffung des LF 10 für die FF Kleinwenkheim in 2023 geplant und anschließend durchgeführt wird. Die benötigten Mittel wurden für das Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt.

Der Förderantrag wurde im Februar 2023 mit einer positiven Stellungnahme des Kreisbrandrates der Regierung von Unterfranken vorgelegt. Zwischenzeitlich wurden noch einige Details mit dem Fördergeber abgestimmt, sodass die Förderzusage bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn zeitnah erwartet wird.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Stadt Münnerstadt in Zusammenarbeit mit der FF Kleinwenkheim erarbeitet und zusätzlich mit Herrn Kreisbrandmeister Frey abgestimmt.

Bis auf die in der Anlage gesondert aufgeführten und begründeten Komponenten entspricht das ausgeschriebene Fahrzeug der Norm für ein LF 10 mit Allradantrieb.

Ziel ist es, vor Beginn der Sommerferien den vorgeschlagenen Beschluss zu fassen, damit nach Eingang der erwarteten Zustimmung der Regierung von Unterfranken das Vergabeverfahren zügig angestoßen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen das Löschgruppenfahrzeug (LF 10) für die FF Kleinwenkheim zur Beschaffung auszuschreiben. Die Entscheidung

über die Vergabe trifft der Stadtrat nach Vorlage der ausgewerteten Ergebnisse und der Förderzusage der Regierung von Unterfranken.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 1.3 Aktualisiertes Sirenenkonzept zur Warnung der Bevölkerung in der Stadt Münnerstadt; Übersendung des finalen Entwurfs; Beratung des Entwurfs und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Mit Zuwendungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 09.05.2022 wurden der Stadt Münnerstadt insgesamt 143.150,00 € aus dem Sonderförderprogramm zur Verbesserung der Warninfrastruktur in Bayern (Sonderförderprogramm Sirenen) zur Verfügung gestellt. Bezüglich des konkreten Inhaltes des Förderbescheides wird auf die in der Anlage zu dieser Sachdarstellung beigefügte Kopie des Schreibens der Regierung von Unterfranken vom 09.05.2022 verwiesen.

Das Sachgebiet 13 hat den Förderbescheid der Regierung von Unterfranken vom 09.05.2022 zum Anlass genommen, um ein aktualisiertes Sirenenkonzept zu erarbeiten und dieses den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt zur Kenntnisnahme und Erörterung vorzutragen.

Bezüglich des Inhaltes des finalen Sirenenkonzeptes zur Warnung der Bevölkerung der Stadt Münnerstadt wird auf die in der Anlage zu dieser Sachdarstellung beigefügte Konzeptkopie insofern verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf der dargestellten Grundlage die Realisierung des aktualisierten Sirenenkonzeptes zu veranlassen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 1.4 Einteilung der Briefwahlbezirke für die Landtags- und Bezirkswahl 2023

Sachverhalt:

Nachdem erwartet wird, dass die Anzahl der Briefwähler/innen weiter steigt, hat die Verwaltung für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023 sechs Briefwahlbezirke gebildet.

Bereits bei der Bundestagswahl 2021 wurden die Briefwahlbezirke aufgrund der hohen Anzahl an Briefwählern/innen auf sechs Bezirke erweitert.

Als Auszählungsort wurde die Mehrzweckhalle Münnerstadt festgelegt.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden über das genannte Vorgehen in Kenntnis gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt nehmen vom Sachverhalt Kenntnis.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen Ja --- Nein --- Anwesend 20 Befangen 0

TOP 1.5 Landtags- und Bezirkswahl 2023; Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helfer

Sachverhalt:

Am 08.10.2023 findet die Landtags- und Bezirkswahl statt. An diesem Wahlsonntag sind wieder eine Vielzahl ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Einsatz. Die Verwaltung plant diesbezüglich mit einem Einsatz von ca. 135 Wahlhelferinnen und Wahlhelfern. Für die Tätigkeit im Wahlvorstand wird als Entschädigung für diese ehrenamtliche Tätigkeit ein Erfrischungsgeld gewährt.

Mit Schreiben vom 10.05.2023 teilte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit, dass im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung (Art. 17 Abs. 1 und 2 LWG) ein Erfrischungsgeld (§ 9 Abs. 2 LWO) in Höhe von 50 € je Mitglied berücksichtigt werden soll.

Somit schlägt die Verwaltung für alle Wahlhelfer/innen bei der Landtags- und Bezirkswahl 2023 vor, das Erfrischungsgeld einheitlich auf 50 € festzusetzen.

Hierdurch soll die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes als Wahlhelfer gefördert werden. Entsprechende Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Für die Landtags- und Bezirkswahl 2023 wird das Erfrischungsgeld für alle Wahlhelfer auf 50 € festgesetzt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 2 Nächste Schritte der Stadt Münnerstadt zur Vollversorgung der Stadt durch 100 % erneuerbare Energien und Entwicklung als zukünftiger "Energieknoten Münnerstadt"; Erweiterung des Kombikraftwerkes in der Gemarkung Münnerstadt; Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Im Juni 2022 hat der Planungsverband Main-Rhön beschlossen, sein Windkraftkonzept mit dem Ziel anzupassen, möglichst viel Windenergienutzung zu ermöglichen. Für dessen Fortschreibung arbeitet der Verband gegenwärtig an einem Kriterienkatalog, der darüber entscheidet, welche Flächen zu Potentialgebieten werden und welche nicht. Hierzu hat die Geschäftsführung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön nun die Kommunen gebeten mögliche von den Kommunen selbst gewünschte Flächen bis spätestens September zu melden.

Die Stadt Münnerstadt hatte bereits im Januar 2022 den Grundsatzbeschluss einer Vollversorgung der Stadt durch 100 % erneuerbare Energien in bürgerschaftlicher und kommunaler Hand getroffen, und mit der anschließenden Erarbeitung und Verabschiedung eines Kriterienkataloges zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie der Planung des „Interkommunalen Bürgerwindparks Bildhäuser Forst“ nach diesem klaren Signal entsprechende Entwicklungsschritte folgen lassen; hinzukommend befindet sich momentan über die Siemens AG eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Wasserstoffelektrolyseurs in der Bearbeitung, so dass die Stadt Münnerstadt über ein ganzheitliches Energieversorgungs-Konzept und eine bilanzielle Vollversorgung hinaus, sich als zukünftiger Energieknoten der Region selbst in die Lage bringen kann, einen wirtschaftlichen Standortvorteil in der Region für Münnerstadt zu realisieren und seine klare Verantwortung sowohl für den kommunalen Klimaschutz als auch das Maximum an lokaler Wertschöpfung und nachhaltiger Zukunft für sich, seine ansässigen Unternehmen und seine Bürger zu übernehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der örtlichen Träger öffentlicher Belange am „Interkommunalen Bürgerwindparks Bildhäuser Forst“ wurde von Seiten der Bayerischen Staatsforste und des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [AELF] im Mai 2023 die Verlegung der sechs geplanten Windkraftanlagen entlang des Hapterschließungsweges „lange Linie“ gewünscht und damit die mögliche Errichtung zweier, weiterer Anlagen im Bildhäuser Forst auf der Gemarkung der Stadt Münnerstadt geschaffen.

Bei einem Treffen mit einer Delegation des Dominikus-Ringeisen-Werks aus Ursberg im Juni dieses Jahres, wurde die positive Entwicklung Münnerstadts im Allgemeinen sowie der „Interkommunale Bürgerwindpark Bildhäuser Forst“ im Besonderen vom Vorstand des DRW sehr begrüßt und aufgrund der eigenen Philosophie einer größtmöglichen Resilienz und Autarkie ein klares Interesse einer möglichen Beteiligung am zukünftigen Windpark geäußert.

Aufgrund der Begrenzung der potenziellen Fläche für Windkraftanlagen durch den Zielwert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) strebt die Planungsregion Man-Rhön die Nutzung von 2 % der Regionsfläche an, um diese Ziele zu erreichen. In diesem Kontext könnte die Stadt Münnerstadt nun durch die eigene, frühzeitige und proaktive Entwicklung sowie die Konzentration von Windkraftanlagen auf den bereits festgelegten Positivflächen den größtmöglichen Erfolg für die beschriebenen Vorhaben und damit eine nachhaltige Zukunft Münnerstadts erreichen. Dies wird durch das Angebot des Planungsverbands ermöglicht, auf das die Stadt Münnerstadt dankend Bezug nimmt.

Herr Erster Bürgermeister Kastl begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Klimaschutzmanager der Stadt Münnerstadt, Herrn Stefan Richter, und den Vertreter der R3 GmbH, Herrn Schmäling.

Herr Richter und Herr Schmäling erläutern den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Münnerstadt den Sachverhalt umfänglich.

Herr Stadtrat Bier wird den zur Diskussion stehenden Beschlussvorschlägen nicht zustimmen, da er die Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern grundsätzlich ablehnt.

Auf Nachfrage von Herrn Stadtrat Scheuring, wieviel Wald für dies Maßnahme gerodet werden muss, erläutert Herr Schmäling das angedachte Vorgehen (Einsatz eines Turmdrehkrans der Firma Bögel) ausführlich.

Beschlussvorschlag:

Um eine mögliche, zusätzliche Anlage am langen Schiff raumplanerisch zu ermöglichen, soll die Erweiterung des Wind-Vorbehaltsgebiets WK 38 beantragt werden.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 Anwesend 20 Befangen 0

Beschlussvorschlag:

Weiterhin begrüßt der Stadtrat das Vorhaben im Bildhäuser Forst auf Staatsgrundfläche bis zu weitere zwei Windenergieanlagen unter den bereits beschlossenen Bedingungen zu errichten.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 Anwesend 20 Befangen 0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels B VII Energieversorgung (5.3 Windkraftnutzung) des Regionalplans der Planungsregion Main-Rhön, dem Regionalen Planungsverband den ausdrücklichen Wunsch der Stadt Münnerstadt zu kommunizieren, dass zusätzliche Flächen im Bildhäuser Forst in Erweiterung des Wind-Vorbehaltsgebiets WK 28 in die Fortschreibung aufgenommen werden, um damit bis zu acht Anlagen raumplanerisch möglich zu machen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3 Bauleitplanung

TOP 3.1 Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“ in der Stadt Münnerstadt mit Berichtigung (= 20. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 05.06.2023 bis 07.07.2023 wurde im Rahmen des im Betreff genannten Bauleitplanverfahrens die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Zudem wurde die Öffentlichkeit im Rahmen des zuvor genannten Zeitraumes in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben insgesamt 4 Träger öffentlicher Belange Einwände bzw. Bedenken und Anregungen vorgetragen. Die entsprechenden Originalstellungnahmen sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Während der öffentlichen Auslegungen sind keine Einwände bei der Stadt Münnerstadt eingegangen.

Bezüglich der notwendigen Abwägungsbeschlüsse wird auf die in der Anlage beigelegte Gesamtübersicht des Büros Bautechnik Kirchner, Oerlenbach, verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt der in der Anlage beigefügten Gesamtübersicht der Abwägungsbeschlüsse zu.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3.2 Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“ in der Stadt Münnerstadt mit Berichtigung (= 20. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat sich im vorhergehenden Tagesordnungspunkt mit den im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt.

Die erneut vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden geprüft und durch Beschluss abgewogen.

Materielle Planänderungen oder -ergänzungen sind aufgrund der Beschlussfassung nicht erforderlich. Die erforderlichen redaktionellen Anpassungen im Planentwurf und der Begründung des Bebauungsplanes, haben keine Auswirkungen auf die angestrebte städtebauliche Ordnung, das Planungsziel oder die Grundzüge der Planung, und bedingen keine erneute Auslegungspflicht im Sinne des 4a Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan „Schindbergstraße“ - bestehend aus dem Planwerk mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Begründung - kann als Satzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt, gemäß § 10 BauGB, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“, in der Fassung vom 31.07.2023, als Satzung.

Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“, in der Fassung vom 31.07.2023, wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Schindbergstraße“ in Kraft.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

Aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Absatz 3 GO nimmt Herr Zweiter Bürgermeister Träger an der nachfolgenden Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt nicht teil.

TOP 4.1 Antrag nach Art. 6 DSchG für den Einbau von zwei Dachgauben und dem Einbau eines Edelstahlkamins zum Innenhof auf dem Grundstück Veit-Stoß-Straße 17, Fl.-Nr. 48, Gemarkung Münnerstadt; Abweichungen von der Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt"

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Antrag nach Art. 6 DSchG für den Einbau von zwei Dachgauben und dem Einbau eines Edelstahlkamins zum Innenhof auf dem Grundstück Veit-Stoß-Straße 17, Fl.-Nr. 48, Gemarkung Münnerstadt, vor. Das Anwesen liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“, im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung und im denkmalsgeschützten Ensemble von Münnerstadt. Es handelt sich nicht um ein eingetragenes Baudenkmal.

Der Bauherr plant Schleppgauben in derselben Sichtachse zu den Fenstern im Erd- und Obergeschoss zu errichten. Der First des Anwesens ist 6,00 m lang. Die beiden Dachgauben sind als stehendes Format mit einer Breite von 1,12 m und einer Höhe von 1,25 m vorgesehen. Das Maß vom Ortgang bis zum Gaubenbeginn beträgt 1,38 m.

Um einen Kaminofen installieren zu können, ist der Einbau eines Innenkamins geplant. Dieser soll als Edelstahlkamin entlang der Außenwand bzw. der Dachfläche zum Innenhof verlaufen.

Mit dem oben genannten Antrag hatte sich der Stadtrat der Stadt Münnerstadt in seiner Sitzung am 03.07.2023 in Form einer formlosen Bauvoranfrage beschäftigt. Bei Vorlage entsprechender Antragsunterlagen wurden Befreiungen in Aussicht gestellt. Zum einen für die Dachgauben hinsichtlich der Größe und Gesamtbreite sowie für die jeweils benötigten Abstände vom Ortgang bis zum Gaubenbeginn. Zum anderen wurden Befreiungen für die Errichtung eines Edelstahlkamins in diesem Einzelfall in Aussicht gestellt. Entsprechend der Stellungnahme des städtischen Sanierungsbeauftragten ist der Schornsteinkopf dabei zu verkleiden (mit einem Material aus Naturschiefer oder Klinker).

Nachdem das Anwesen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt, wurde beim städtischen Sanierungsbeauftragten, dem Architekturbüro Albert, eine Stellungnahme dazu angefordert, ob die Maßnahmen mit der Gestaltungssatzung vereinbar sind. Die Stellungnahme stellt sich wie folgt dar:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt, womit die darin enthaltenen Festsetzungen grundsätzlich einzuhalten sind. Grundsätzlich unterliegt die Dachlandschaft des Altstadtgebietes dem denkmalrechtlichen Ensemble-schutz.

Unter § 9 Abs. 3 Satz 9 der Gestaltungssatzung wird zu Dachaufbauten folgende Festsetzung getroffen:

„Als Dachaufbauten sind je nach dem historisch nachweisbaren Bestand und, wenn dieser nicht nachweisbar ist, der Umgebung entsprechend nur Satteldachgauben, Schleppgauben und Walmgauben zulässig, die sich in Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen. Die Fensteröffnungen der Dachgauben sind so zu teilen, dass nur stehende Fensterformate entstehen.“

Unter § 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Gestaltungssatzung wird zur Größe von Dachgauben festgesetzt:

„Dachgauben dürfen nicht von den Außenwänden ausgehen. Die Gesamtbreite aller Dachgauben darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Die freie Dachfläche bis zum First, Ortsgang und zur Kehle muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand zur traufseitigen Gebäudewand muss – waagerecht gemessen – mindestens 0,50 m betragen. Die Höhen der senkrechten Flächen dürfen das Maß von 1,20 m – gemessen vom Schnittpunkt mit der Dachfläche aus bis zur Traufe der Gaube – nicht überschreiten. (...)“

„Das Außenmaß der einzeln stehenden Gauben darf 1,30 m nicht überschreiten.“

Sofern die beiden neuen Dachgauben zur Straße in der festgesetzten Größe und Gestaltungsweise ausgeführt werden, kann aus Sicht des Sanierungsberaters dem vorgeschlagenen Einbau zugestimmt werden.

Die beiden Dachliegefenster zum Innenhof sind vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar und erfüllen somit die Festsetzungen der Gestaltungssatzung.

Unter § 3 Abs. 11 Satz 1 der Gestaltungssatzung wird zu Schornsteinen folgende Festsetzung getroffen:

„Schornsteine sollen am First oder in dessen Nähe aus dem Dach geführt werden.“

Unter § 3 Abs. 1 der Gestaltungssatzung wird zur grundsätzlichen Gestaltung festgesetzt:

„Bauliche Anlagen sind so zu errichten, aufzustellen, zu ändern und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, das Straßen- und Platzbild sowie das Altstadtgefüge nicht beeinträchtigen.“

Da der geplante Edelstahlkamin zum Innenhof hin eingebaut werden soll, wird der größte Teil des Kamins vom Straßenraum nicht zu sehen sein. Sichtbar wird jedoch der Schornsteinkopf, der den Dachfirst überragt. Ein Schornsteinkopf aus Edelstahl, stört aus Sicht des Sanierungsberaters, den historischen Charakter der Dachlandschaft was Materialität und Farbe angeht.

In Absprache mit dem Antragsteller wird vorgeschlagen, den Schornsteinkopf mit Hilfe eines Stülpkopfes zu verkleiden. Dieser kann mit einem Material (z. B. Naturschiefer, Klinker) belegt werden, welches sich besser in das Altstadtbild einfügt.

Sofern dies vom Antragsteller so ausgeführt wird, kann aus Sicht des Sanierungsberaters in diesem Einzelfall dem vorgeschlagenen Einbau ausnahmsweise zugestimmt werden. Hierzu bedarf es eines denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisanspruchs. Hierfür ist formal durch die Stadt Münnerstadt eine Befreiung im Einzelfall von der oben genannten Festsetzung der Gestaltungssatzung zu erteilen.

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung entbindet unter Umständen nicht vor der Stellung eines baurechtlichen Genehmigungsanspruchs.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Antrag nach Art. 6 DSchG sein gemeindliches Einvernehmen.

Es werden Befreiungen von der Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt für die Gestaltung der Dachgauben hinsichtlich der Größe und der Gesamtbreite sowie den jeweils benötigten Abständen ausgesprochen.

Ebenfalls wird eine Befreiung für die Errichtung eines Edelstahlkamines für diesen Einzelfall ausgesprochen. Entsprechend der Stellungnahme des städtischen Sanierungsbeauftragten ist der Schornsteinkopf zu verkleiden (mit einem Material aus Naturschiefer oder Klinker).

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 1

TOP 4.2 Vorlage im Genehmigungsverfahren für einen Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken mit Einbau von Dachgauben und dem Einbau eines Edelstahlkamins zum Innenhof auf dem Grundstück Veit-Stoß-Straße 17, Fl.-Nr. 48, Gemarkung Münnerstadt

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat sich im vorhergehenden Tagesordnungspunkt mit dem Antrag nach Art. 6 DSchG für den Einbau von zwei Dachgauben und dem Einbau eines Edelstahlkamins zum Innenhof auf dem Grundstück Veit-Stoß-Straße 17, Fl.-Nr. 48, Gemarkung Münnerstadt, beschäftigt.

Für den beabsichtigten Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken ist zudem ein Antrag auf Genehmigungsverfreistellung notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt von der vorliegenden Vorlage im Genehmigungsverfahren Kenntnis und erteilt hierzu sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 1

Herr Zweiter Bürgermeister Trägner nimmt wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Münnerstadt teil.

TOP 4.3 Bauantrag über den Teilabbruch des bestehenden Daches mit Neuerrichtung des Obergeschosses auf dem Grundstück Oberes Roth 1, Fl.-Nr. 411, Gemarkung Burghausen

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über den Teilabbruch des bestehenden Daches mit Neuerrichtung des Obergeschosses auf dem Grundstück Oberes Roth 1, Fl.-Nr. 411, Gemarkung Burghausen, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist erschlossen.

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des bestehenden Satteldaches im nordöstlichen Gebäudeteil abzubrechen. Der Dachraum hatte bisher nur als Spitzboden gedient. In diesem Bereich soll auf einer Fläche von 6,05 m Breite x 9,09 m Länge eine Aufstockung des Wohnhauses erfolgen. Der neue Wohnraum erhält ein Pultdach mit einer Dachneigung von 7°. Die vorhandenen Ziegeln sollen bei der Eindeckung wieder Verwendung finden. Auf der südwestlichen Gebäudeseite bleibt der Spitzboden als Kaltraum auf einer Fläche von 29,07 m² bestehen. Auf einer Fläche von 4,30

Länge x 3,20 m Breite entsteht in diesem Bereich ein neues Treppenhaus. Auch das Treppenhaus erhält ein Pultdach mit 7° Dachneigung. Die Ausrichtung erfolgt hier entgegengesetzt dem Pultdach des Wohnbereiches und ist tiefergesetzt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 4.4 Bauantrag über den Abbruch des vorhandenen Satteldaches am Nebengebäude sowie Aufstockung der Verwaltung auf dem Grundstück Zur Mühle 10, Fl.-Nr. 984, 990, 986, 989, 1021/1, Gemarkung Wermerichshausen

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über den Abbruch des vorhandenen Satteldaches am Nebengebäude sowie Aufstockung der Verwaltung auf dem Grundstück Zur Mühle 10, Fl.-Nr. 984, 990, 986, 989, 1021/1, Gemarkung Wermerichshausen, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Außenbereich.

Es ist beabsichtigt, das Erdgeschoss des nordöstlichen Nebengebäudes bestehen zu lassen. Das vorhandene Satteldach wird abgebrochen. Hier soll im neu entstehenden Obergeschoss die Verwaltung untergebracht werden. Die Außenmaße betragen dabei 10,90 m Breite x 8,80 m Länge x 6,27 m Höhe (Gesamthöhe des Gebäudes). Das geplante Pultdach mit einer Dachneigung von 7° wird mit rotem bis rotbraunem Trapezblech eingedeckt.

Das neue Verwaltungsgebäude ist mit einem offenen Gehege für die Hunde der Leitung (4,53 m x 5,62 m) mit dem Zwischenbau im Norden verbunden.

Dieser eingeschossige Zwischenbau ist aktuell nach einem Brandfall abgedichtet. Das weitere Vorgehen befindet sich in Klärung mit der Versicherung. Vermutlich erfolgt in einem zweiten Bauabschnitt die Aufstockung für die Unterbringung der Katzen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 4.5 Antrag nach Art. 6 DSchG für die Eindeckung einer Teilfläche am Dach des Anwesens Manggasse 16, Fl.-Nr. 287/2, Gemarkung Münnerstadt; Abweichungen von der Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt"

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Antrag nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz für die Eindeckung einer Teilfläche am Dach des Anwesens Manggasse 16, Fl.-Nr. 287/2, Gemarkung Münnerstadt, vor.

Der Antragssteller plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der südlichen Dachfläche des Gebäudes in der Manggasse 16. Ein Erlaubnisbescheid der Unteren Denkmalschutzbehörde liegt bereits vor. Bevor die Photovoltaikanlage errichtet wird, soll die Teilfläche des Daches neu eingedeckt werden.

Von Seiten der Verwaltung wurde hierzu vom städtischen Sanierungsbeauftragten eine Stellungnahme angefordert. Diese stellt sich wie folgt dar:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt, womit die darin enthaltenen Festsetzungen grundsätzlich einzuhalten sind.

In § 3 Abs. 8 Satz 4 der Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt wird zur Dacheindeckung folgende Festsetzung getroffen:

„Zur Dacheindeckung dürfen nur naturrote bis rotbraune und nicht engobierte oder glasierte Tonziegel verwendet werden. Historische Tonziegel sollen erhalten bleiben.“

In erster Linie wäre die Wiederverwendung der bestehenden Dachziegel zu begrüßen. Müssen diese zwingend erneuert werden, wäre aus Sicht des Sanierungsberaters die Neueindeckung mit naturroten Naturziegel die beste Wahl. Diese sollten in Farbe und Form auf die Ziegeldeckung der restlichen Dachfläche abgestimmt werden.

Aus dem vorliegenden Angebot für die Neueindeckung geht hervor, dass der Antragsteller den Einbau rot engobierter Tonziegel plant. Diese dürfen laut Gestaltungssatzung nicht verwendet werden.

Engobierte Ziegel werden gerne aufgrund ihrer größeren Widerstandsfähigkeit gegen Witterungseinflüsse, UV-Strahlen etc. eingesetzt. Sie sind in den verschiedensten Farbtönen sowie in glänzender und matter Optik erhältlich.

Aus Sicht des Sanierungsberaters kann dem Einbau engobierter Ziegel **in diesem Einzelfall** nur zugestimmt werden, wenn die Ziegel das Format, die Verfalzung und den naturroten Farbton der restlichen Dachlandschaft genau aufgreifen und unbedingt in matter Optik ausgeführt werden.

Hierfür ist jedoch formal durch die Stadt Münnerstadt eine Befreiung im Einzelfall von der oben genannten Festsetzung der Gestaltungssatzung zu erteilen.

Zudem bedarf es eines denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisanspruchs nach Art. 6 DSchG.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Antrag auf denkmalpflegerische Erlaubnis sein gemeindliches Einvernehmen.

Bei der Ausführung der Maßnahme müssen die Ziegeln das Format, die Verfalzung und den naturroten Farbton der restlichen Dachlandschaft genau aufgreifen und in matter Optik ausgeführt

werden. In diesem Einzelfall werden hierzu die benötigten Befreiungen von der Gestaltungssatzung der Stadt Münsterstadt ausgesprochen.

Die Stellungnahme des Architekturbüros Albert vom 11.07.2023 ist zu beachten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 4.6 Formlose Bauvoranfrage über die Errichtung eines Bungalows als Fertighaus auf dem Grundstück St.-Sebastian-Straße 29, Fl.-Nr. 864, Gemarkung Brunn

Sachverhalt:

Der Stadt Münsterstadt liegt eine formlose Bauvoranfrage über die Errichtung eines Bungalows als Fertighaus auf dem Grundstück St.-Sebastian-Straße 29, Fl.-Nr. 864, Gemarkung Brunn, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Stiegelein“ und ist erschlossen.

Die Ehefrau des Antragsstellers ist querschnittsgelähmt und befindet sich im Rollstuhl. Das Ehepaar beabsichtigt deshalb auf dem oben genannten Grundstück einen barrierefreien Bungalow zu errichten, bei dem vollkommen auf den Ausbau des Dachgeschosses verzichtet werden soll. Der Dachbereich ist nur durch eine Zugtreppe erreichbar und kann in keiner Weise als Wohnraum genutzt werden. Das im Bebauungsplan vorgeschriebene Satteldach mit einer Dachneigung von 40° - 45° würde laut Planzeichner äußerst ungeschickt aussehen. Zudem wäre dies für den Antragsteller eine finanzielle Mehrbelastung von ca. 25.000 Euro, vor allem weil bei einem Dachgeschossausbau eine Treppe bzw. ein Treppenhaus eingeplant werden muss und das Dach als Pfettendach errichtet werden müsste.

Die bungalowtypische Dachform eines Walmdaches mit 22° Dachneigung wäre hierbei die bevorzugte Variante. Alternativ denkbar wäre aber auch ein Satteldach bis maximal 30° Dachneigung, welches dann noch in Binderdachkonstruktion ausgeführt werden könnte. Die Außenmaße des Wohnhauses betragen dabei 12,99 m Länge x 8,99 m Breite. Die Farbe der Dacheindeckung ist noch nicht festgelegt. Eventuell erfolgt diese mit anthrazitfarbenen Ziegeln.

An den nördlichen und östlichen Grundstücksgrenzen soll eine Garage auf einer Länge von 14,00 m x 5,00 m Breite x 4,00 m Höhe für ein Wohnmobil und einen Sprinter errichtet werden. Als Dachform ist ein Flachdach oder Pultdach vorgesehen. Nach Rücksprache mit dem Landratamt müsste hierfür den Bauantragsunterlagen ein Antrag auf Abweichung wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen beigelegt werden. Außerdem ist hierfür auch die Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Auf der Grenze muss von Seiten des Bauherrn eine Brandwand errichtet werden.

Bei dem beabsichtigten Bauvorhaben werden folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Stiegelein“ nicht eingehalten:

	Bebauungsplan	Planung
Anzahl der Geschosse und Dachform:	Zwingend Erdgeschoss mit Satteldach	Erdgeschoss mit Walmdach
Dachneigung:	40° - 45°	22°
Dacheindeckung:	rot oder rotbraune Ziegeln	noch nicht festgelegt, evtl. anthrazitfarbene Ziegeln

Standort Garage:	an der süd-westlichen Grundstücksgrenze	an der nord-östlichen Grundstücksgrenze
------------------	---	---

Der Bauherr wird im Zuge der formlosen Bauvoranfrage von Seiten der Verwaltung auf die Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt hingewiesen.

Frau Stadträtin Eckert ist der Auffassung, dass sowohl die gewählte Dachfarbe als auch der Stil des Gebäudes nicht in den Ortsteil Brunn passen.

Frau Fleischmann stimmt der vorgelegten Planung grundsätzlich zu, ist jedoch der Auffassung, dass anstelle des geplanten Walmdachs eine Ausführung in Satteldach mit einer Dachneigung von maximal 30° erfolgen sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stellt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Aussicht, soweit bei dem Bauvorhaben die Dachform als Satteldach mit einer Dachneigung bis 30° ausgeführt wird sowie die Dacheindeckung mit roten Dachziegeln erfolgt.

Hinsichtlich der Anzahl der Geschosse sowie des Garagenstandortes wird die Zustimmung zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 5 Zuschussangelegenheiten

TOP 5.1 Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Bad Kissingen e.V. auf Gewährung eines Förderbeitrages i. H. v. 0,50 € je Einwohner der Stadt Münnerstadt

Sachverhalt:

Der Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e.V. hat mit Schreiben vom 11.07.2023, bei der Stadt Münnerstadt eingegangen am 12.07.2023, den in der Anlage zu dieser Sachdarstellung beigefügten Antrag auf Gewährung eines Förderbeitrages i. H. v. 0,50 € je Einwohner der Stadt Münnerstadt gestellt.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt am 31.07.2023 mit dem vorliegenden Antrag auf Gewährung eines Förderbeitrages i. H. v. 0,50 € je Einwohner der Stadt Münnerstadt beschäftigen, diesen Antrag diskutieren und eine Festlegung über die weitere Vorgehensweise treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis. Dem Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e.V. wird für das Haushaltsjahr 2024 ein Förderbeitrag i. H. v. 0,50 € je Einwohner der Stadt Münnerstadt gewährt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 6 Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm - Programmbereich "Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten"; Aktualisierung der Programmfortschreibung für die Jahre 2024 bis 2027

Sachverhalt:

Die aktualisierte Programmfortschreibung im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm, Programmbereich „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“, für die Jahre 2024 bis 2027, wurde mit der Regierung von Unterfranken und dem Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnerstadt in einem Gespräch am 05.07.2023 im Landratsamt Bad Kissingen vorbesprochen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich in der öffentlichen Sitzung am 31.07.2023 mit diesem Sachverhalt beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Die aktualisierten Unterlagen zur o. g. Programmfortschreibung für die Jahre 2024 bis 2027 werden an die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt mit gesonderter Post versandt.

Die Mitglieder diskutieren den Sachverhalt umfänglich.

Bei der laufenden Nummer 46 „Neugestaltung Parkplatz an der Inneren Lache“ werden für das Haushaltsjahr 2024 750.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 0 Euro eingeplant.

Bei der laufenden Nummer 49 „Sanierung der Zentscheune, Hafenmarkt 14, Münnerstadt“ sind im Haushaltsjahr 2024 500.000 Euro Planungskosten vorzusehen.

In der Begleitinformation zu den Städtebauförderungsprogrammen in Bayern 2024 ist eine textliche Korrektur (Seite 6) vorzunehmen. Der Drogeriemarkt Schlecker mit 200 m² wird derzeit durch die Firma Q3 (EDV-Fachgeschäft) genutzt; ebenfalls mit aufgenommen werden muss der derzeitige Naturkostladen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Konzept der Programmfortschreibung zum Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm, Programmbereich „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ für die Jahre 2024 bis 2027 Kenntnis und beschließt dieses.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 7 Bürgerfragestunde gem. § 30 Abs.2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt

Herr Wilhelm Schmitt spricht die Einmündungssituation Friedhofstraße/Schützenstraße/Karlsbergstraße an und bittet, das zurzeit vorhandene Provisorium durch eine dauerhafte Lösung zu ersetzen.

Des Weiteren bittet Herr Wilhelm Schmitt die Verwaltung dafür Sorge zu tragen, das Wurzelwerk an der historischen Stadtmauer Münnerstadt zu entfernen.

TOP 8 Mitteilungen und Anfragen

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 10.07.2023 hat vor Beginn der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt. Nachdem bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben wurden, gilt die Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 25 Abs. 2 GeschO als genehmigt.

Frau Stadträtin Eckert moniert das Fehlen des Ortsschildes am Talweg.

Des Weiteren bittet Sie, die Holzüberdachungen am Jörgentor (Fußgängerweg) zu entfernen und den zwischen den Anwesen Köth und Martin befindlichen Jägerzaun zu erneuern.

Abschließend bittet Frau Eckert um Vorlage einer Übersicht hinsichtlich des Sonderförderprogramms „Innenstädte beleben (Gesamtetat, bewilligte Einzelmaßnahmen, vorhandene Restmittel).

Frau Stadträtin Bildhauer moniert die unbefriedigende Situation im Bereich des Kirchplatzes und bittet Herrn Ersten Bürgermeister Kastl dafür Sorge zu tragen, dass verstärkt die Verkehrsüberwachung im besagten Areal tätig wird.

Im Übrigen hinterfragt Frau Stadträtin Bildhauer den Umstand, dass im August 2023 keine Sitzungen stattfinden, kritisch.

Herr Erster Bürgermeister Kastl gibt zur Kenntnis, dass er trotz des Fehlens eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses das notwendige Verfahren zwecks Einbau einer elektronischen Türanlage in dem Anwesen, ehemals Norma, Anger, Münnerstadt, weiter betreiben wird.

Münnerstadt, 01.08.2023

Kastl
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer